

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Dieses Gesetz regelt die polizeilichen Tätigkeiten.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz¹⁾;

§ 7f Abs. 2

² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:

- c. **(geändert)** Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:
 2. **(geändert)** innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;
- d. **(neu)** die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziffer 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung ²⁾).

1) SR 741.03

2) SR741.031

§ 7i Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 7k (neu)

2^{ter} Ordnungsbussen, Kompetenzordnung

§ 7l (neu)**Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann alle Übertretungen gemäss der Ordnungsbussenverordnung³⁾ ahnden.

² Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung⁴⁾ ahnden:

Behörde	Bereich	Bussenziffern
Amt für Migration und Bürgerrecht	Ausländer- und Integrationsgesetz ⁵⁾	Bussenliste 2, Kapitel I.
Amt für Migration und Bürgerrecht	Asylgesetz ⁶⁾	Bussenliste 2, Kapitel II.
Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)	Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb ⁷⁾	Bussenliste 2, Kapitel III.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:

- b. **(geändert)** Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);
- b^{bis} **(neu)** Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);

² Über polizeiliche Befugnisse verfügen:

- a. **(neu)** Polizisten und Polizistinnen;
- b. **(neu)** Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen;
- c. **(neu)** Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert)**Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin (Überschrift geändert)**

¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer

3) SR741.031

4) SR741.031

5) SR142.20

6) SR142.31

7) SR241

Aufzählung unverändert.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin (Überschrift geändert)

¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten.

§ 11a (neu)

Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin

¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:

- a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden;
- b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.

§ 13

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

^{2bis} *Aufgehoben.*

§ 21a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten, um:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.

§ 26 Abs. 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

b^{bis} **(neu)** gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen haben;

§ 26a Abs. 1 (geändert)

¹ Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden wiederholt oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft:

Aufzählung unverändert.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zur Verhinderung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

§ 37^{bis} (neu)**Standortermittlung von Personen und Sachen**

¹ Die Polizei BL kann zur Verhinderung von Straftaten nach Artikel 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen.

² Für die Polizei BL gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Artikeln 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ sinngemäss.

³ Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.

1) SR 312.0

2) SR 312.0

§ 42a**Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium (Überschrift geändert)****§ 44a (neu)****Datenaustausch**

¹ Sachdaten, Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes²⁾, können zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Aufklärung von Tatzusammenhängen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wie folgt ausgetauscht werden:

- a. Öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden im Sinne von § 3 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes³⁾ sind verpflichtet, der Polizei Basel-Landschaft Auskunft zu geben; vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten;
- b. Die Bekanntgabe von Sach- und Personendaten der Polizei Basel-Landschaft an öffentliche Organe von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet sich nach §§ 18 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴⁾.

² Der Datenaustausch nach Absatz 1 darf im Abrufverfahren erfolgen; für jedes Abrufverfahren sind die Zugriffsberechtigungen und Modalitäten festzulegen.

§ 44b (neu)**Grenzwachtkorps, Funkverkehr**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann den Funkverkehr gegenüber dem Grenzwachtkorps öffnen.

² Die Öffnung ist auf das für die gegenseitige Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.

§ 45b Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann, angeordnet durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie bei Polizeieinsätzen, bei denen keine milderen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand durchführbar sind, allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.

^{1bis} Die Polizei Basel-Landschaft kann Bild- und Tonaufnahmen machen, die eine Personenidentifikation zulassen.

2) GS 37.1165, SGS 162

3) GS 37.1165, SGS 162

4) GS 37.1165, SGS 162

^{1ter} Die technischen Geräte können fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen sowie an Fluggeräten montiert oder als mobile Geräte mitgeführt werden.

² *Aufgehoben.*

³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer bearbeitet werden.

⁴ Die Aufzeichnungen sind zu löschen,

- a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden;
- b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Absatz 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ansteht.

⁵ Die Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

§ 45d^{bis} (neu)

Körperkameras

¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen zur:

- a. präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige;
- b. Dokumentation eines Eskalationsverlaufs;
- c. Dokumentation und Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten.

² Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.

³ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 45f Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (neu)

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- c. **(geändert)** mit Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.

³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a. **(geändert)** sofort in den Fällen von Absatz 2 Buchstaben a und b;
- a^{bis}. **(neu)** ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Absatz 3);

⁴ Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Absatz 2 Buchstabe c) sind für die Polizei BL die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Artikeln 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss anwendbar.

1) SR 312.0

Titel nach § 45g (geändert)

7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Vermisstensuche, Fahndung nach verurteilten Personen)

§ 45i (neu)**Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen**

¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Artikel 36 und 37 BÜPF²⁾ ist die Polizei Basel-Landschaft.

² Die Anordnung ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 51a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ In diesem Gesetz gelten als

- a. Sicherheitsdienstleistungen folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Absatz 2:
 1. **(geändert)** Türsteherdienste;
 2. *Aufgehoben.*
 3. **(geändert)** Bewachungs- und Überwachungsdienste;
 4. **(geändert)** Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
 5. *Aufgehoben.*
 6. **(geändert)** Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertesachen;
 7. **(geändert)** Detektivtätigkeiten;
 8. *Aufgehoben.*
 9. **(neu)** Effektenkontrollen bei Anlässen;
 10. **(neu)** Patrouillendienste im öffentlichen Raum.
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

2) SR 780.1

§ 51b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

³ Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen¹⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 51c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Interne Werkschutzdienste sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

² Unerheblich ist die Organisationsstruktur (interne Sicherheitsabteilung, Dienstleistung durch Tochter- oder Drittunternehmen usw.).

³ Die Befreiung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie, des Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbereichs, bei temporären Veranstaltungen und anderen Betrieben und Anlässen mit grösserem Publikumsverkehr und erhöhtem Konfliktpotenzial.

§ 51d Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(neu)** sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- d. **(neu)** keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint,
- e. **(neu)** gegen sie keine Verlustscheine bestehen,

¹⁾ SR 0.142.112.681, Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

- f. **(neu)** sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Millionen verfügt.
- ⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass
- a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d erfüllen,
 - b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.

§ 51e

Aufgehoben.

§ 51f

Aufgehoben.

§ 51g

Aufgehoben.

§ 51h

Aufgehoben.

§ 51i

Aufgehoben.

§ 51j

Aufgehoben.

§ 51l Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)**Äussere Erscheinung (Überschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 51m

Aufgehoben.

§ 51o

Aufgehoben.

§ 51p

Aufgehoben.

§ 51q Abs. 2 (geändert)**Sanktionen (Überschrift geändert)**

² In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen.

§ 52b (neu)**Bewilligungspflicht für Veranstaltungen**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann für Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund eine Bewilligungspflicht anordnen.

² Eine Bewilligungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind sowie

- a. eine Gefahr für Leib und Leben droht oder
- b. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder
- c. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

³ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Veranstaltenden frühzeitig über eine Bewilligungspflicht und allfällige Sicherheitsauflagen.

II.**1.**

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes¹⁾ Übertretungen von Vorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.

1) GS 32.778, SGS 700

2.

Der Erlass SGS 481 (Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 4 (neu)

1^{bis} Einspracheverfahren Administrativmassnahmen

§ 4a (neu)**Rechtsmittel Administrativmassnahmen**

¹ Gegen strassenverkehrsrechtliche Verwarnungen gemäss SVG²⁾ kann im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes³⁾ Einsprache erhoben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am \$\$ 2020 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin:

2) SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz

3) SGS175, GS 29.677